

Wie werde ich Heilpraktiker/in?

Sie möchten Menschen helfen? Körperliche und seelische Krankheiten und Leiden erkennen, heilen und lindern? Sie möchten Heilkunde ausüben und dies zu Ihrem Beruf machen?

Grundsätzlich ist die Ausübung der Heilkunde zunächst den Ärzten vorbehalten. Wer jedoch Heilkunde ausüben möchte, ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen („Heilkunde ohne Bestallung“), benötigt dafür die entsprechende Erlaubnis als "Heilpraktiker/in". Diese Erlaubnis zu erteilen, abzulehnen oder gegebenenfalls erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen, ist Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt).

Heilpraktiker ist kein Ausbildungsberuf - Bedarf aber der amtsärztlichen Überprüfung

Anders als bei anderen nichtakademischen Heilberufen gibt es keine staatlich geregelte Heilpraktiker-Ausbildung. Es bleibt vielmehr den Anwärtern/innen selbst überlassen, wie sie sich die Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die der Beruf als "Heilpraktiker/in" erfordert. Dies kann entweder im Selbststudium oder durch den Besuch einer privaten Heilpraktikerschule erfolgen. Da Heilpraktiker kein Ausbildungsberuf ist, gibt es auch keine staatliche Prüfungsordnung.

Dennoch unterliegt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der „Heilkunde ohne Bestallung“ bestimmten Voraussetzungen. So ist es bundesweit geregelt, dass Heilpraktiker-Anwärter/innen sich einer Überprüfung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes unterziehen müssen.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erteilung der o. g. Erlaubnis ist das Heilpraktikergesetz (RdErl. I S 251) in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (RdErl. I S. 259) und der Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes (RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1999, SMBl NRW 21221).

Gemäß § 1 Heilpraktikergesetz ist die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung erlaubnispflichtig.

Mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes werden die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung festgelegt.

Für wen ist das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen zuständig?

Der Kreis Recklinghausen übernimmt auf Grund einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für **die Städte Münster und Gelsenkirchen und für die Kreise Coesfeld, Warendorf und Recklinghausen** die zentrale Kenntnisüberprüfung und die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung von Antragstellern, die eine solche Erlaubnis beantragen.

Wie erhalte ich die Heilpraktiker-Erlaubnis?

Die Heilpraktikererlaubnis wird nur dann erteilt, wenn Sie eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt erfolgreich abgelegt haben. Mit dieser Überprüfung soll sichergestellt werden, dass Heilpraktiker bei der Ausübung der Heilkunde Einzelnen oder der Gemeinschaft keinen gesundheitlichen Schaden zufügen.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung oben genannter Erlaubnis sind:

- Die Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Eine abgeschlossene Schulbildung (mindestens Hauptschule oder ein gleichwertiger Abschluss).
- Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs.
- Keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis, die an der Zuverlässigkeit bei der Berufsausübung zweifeln lassen.

Was wird bei der Überprüfung verlangt?

Die Überprüfung dient der Feststellung, ob solche heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, dass die Ausübung der Heilkunde nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen kann.

Die Kenntnisüberprüfung umfasst die wesentlichen Gegenstände, die für die gebotene Feststellung erheblich sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften gehören dazu notwendiger Weise auch diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können.

Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr Handeln entsprechend auszurichten (zum Beispiel bei bestimmten übertragbaren Krankheiten und Arztvorbehalt nach dem Gesetz).

Die Heilpraktiker-Überprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Beide Überprüfungsteile erstrecken sich zurzeit auf folgende Gebiete:

1. Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde.
2. Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie.
3. Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre; Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischer Erkrankungen.
4. Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände.
5. Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen, Pflichten nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.
6. Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung.
7. Bewertung grundlegender Laborwerte.
8. Injektions- und Punktionstechniken.

Schriftliche Kenntnisüberprüfung	<p>Im schriftlichen Teil müssen Sie eine Aufsichtsarbeit nach vorgegebenen Fragen (Antwort-Auswahl-Verfahren) fertigen. Zurzeit stehen Ihnen zwei Zeitstunden zur Beantwortung von 60 Fragen zur Verfügung (Änderung vorbehalten).</p> <p>Sollten Sie bei der schriftlichen Überprüfung nicht mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantwortet haben, werden Sie nicht mehr zur mündlichen Kenntnisüberprüfung zugelassen, sondern Ihr Antrag auf Erlaubniserteilung nach §1 Heilpraktikergesetz wird abgelehnt.</p>
Mündliche Kenntnisüberprüfung	<p>Die mündliche Überprüfung ist eine Einzelüberprüfung und wird von einem Arzt/einer Ärztin des Gesundheitsamtes geleitet. Daneben werden in der Regel zwei Heilpraktiker/innen als Beisitzer/innen beteiligt. Die mündliche Kenntnisüberprüfung dauert max. eine Stunde. Das Ergebnis wird Ihnen sofort mitgeteilt.</p> <p>Sollten Sie in der abschließenden mündlichen Überprüfung keine ausreichenden Kenntnisse oder Fähigkeiten nachweisen, wird Ihr Antrag auf Erlaubniserteilung nach §1 Heilpraktikergesetz abgelehnt.</p>
Prüfungstermine	<p>Die Überprüfungsverfahren beginnen zurzeit in den meisten Bundesländern jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres. Sie können mit dem Antragsformular einen Wunschtermin angeben, der, soweit die Teilnehmerzahl nicht bereits überschritten ist, berücksichtigt wird. Andernfalls werden Sie zur nächstmöglichen schriftlichen Kenntnisüberprüfung vorgemerkt.</p> <p>Die ersten mündlichen Überprüfungstermine werden 3 bis 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil stattfinden. Über die Zulassung zur mündlichen Überprüfung erhalten Sie eine gesonderte Nachricht, in der auch Ihr genauer Überprüfungstermin bekannt gegeben wird.</p>
Welche Unterlagen müssen Sie beim Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) einreichen?	<p>Um sich für einen Überprüfungstermin vorsehen lassen zu können, senden Sie bitte den Antrag (steht hier als pdf-Datei zur Verfügung und kann am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden) auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Gesundheitsamt zu.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss.- Erklärung darüber, dass gegen Sie kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (diese Erklärung ist im Antragsformular enthalten).- Erklärung darüber, dass Sie bei keiner weiteren Behörde die Heilpraktikererlaubnis beantragt haben (diese Erklärung ist im Antragsformular enthalten) <p>Bitte beachten Sie, dass die Nachweise in beglaubigter Fotokopie eingereicht werden müssen.</p>
Terminbestätigung und	Nach Antragstellung erhalten Sie zunächst eine Antragseingangs- und

**Einladung zur
Kenntnisüberprüfung
(schriftlich/mündlich)**

Terminbestätigung. Etwa 4 bis 6 Wochen vor der schriftlichen Überprüfung erhalten Sie eine weitere Benachrichtigung, dass das Führungszeugnis der Belegart O von Ihnen bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen ist. Mit dieser Benachrichtigung erhalten Sie außerdem den [Vordruck einer ärztlichen Bescheinigung](#), den Sie von Ihrem Hausarzt ausfüllen lassen und rechtzeitig vor Überprüfungsbeginn einreichen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das Führungszeugnis als auch das Ärztliche Zeugnis am Tag des Überprüfungsbeginnes nicht älter als drei Monate sein dürfen.

**Erlaubniserteilung/ -
ablehnung**

Den schriftlichen Bescheid über das Ergebnis erhalten Sie wenige Tage nach der Überprüfung. Sollte die Erteilung der o. g. Erlaubnis abgelehnt werden, sind bei erneuter Antragstellung grundsätzlich beide Teile der Kenntnisüberprüfung zu wiederholen.

**Welche Kosten
fallen an?**

Für die Durchführung der Heilpraktikerkenntnisüberprüfung und die Entscheidung über Ihren Antrag werden Verwaltungsgebühren nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

Schriftliche Kenntnisüberprüfung (AVw-GebO NRW)	210,00 Euro
Mündliche Kenntnisüberprüfung (AVw-GebO NRW)	90,00 Euro
Erlaubniserteilung (AVw-GebO NRW)	60,00 Euro
Ablehnung (§15 GebG NRW)	45,00 Euro
Rücknahme des Antrags (AVw-GebO NRW)	40,00 Euro
Terminverschiebung auf Wunsch der Antragstellerin / des Antragstellers (AVw-GebO NRW)	40,00 Euro
Ausfallersatz für die an der Überprüfung teilnehmenden Beisitzer (§ 10 GebG NRW)	ca. 110,00 Euro

Was muss ich jetzt tun?

Sie können das entsprechende [Antragsformular](#) per Internet abrufen, am PC ausfüllen und ausdrucken. Zudem haben Sie natürlich die Möglichkeit die Antragsunterlagen per E-Mail oder telefonisch anzufordern.

Den Antragsvordruck senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer beglaubigten Kopie Ihres Schulabschlusszeugnisses an das Gesundheitsamt Recklinghausen.

Bitte verwenden Sie keine Schnellhefter oder Klarsichthüllen, da diese aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Rudolph

Tel.: 02361 – 53 3544

Fax: 02361 – 53 68 3544

E-Mail: heilpraktiker@kreis-re.de